

SATZUNG

(zuletzt geändert am 20.12.2010)

des „SPZ-Début e. V.“
Verein zur Hilfe
für psychisch kranke, behinderte und benachteiligte Menschen
in der Stadt Leverkusen
(vormals Sozialpsychiatrisches Zentrum Leverkusen e. V.,
Verein zur Hilfe für psychisch Kranke und psychisch Behinderte
in der Stadt Leverkusen)
gegründet am 1.4.1987

§ 1

NAME, SITZ

- (1) Der Verein führt den Namen „SPZ-Début e. V.“, Verein zur Hilfe für psychisch kranke, behinderte und benachteiligte Menschen in der Stadt Leverkusen.

Der Verein in seiner jetzigen Form und mit seinem nachstehenden Zweck ist entstanden aus der Verschmelzung des Début-Dienstleistungszentrum Leverkusen e. V. durch Aufnahme auf den Verein, der vormals den Namen „Sozialpsychiatrisches Zentrum Leverkusen“, Verein zur Hilfe für psychisch Kranke und psychisch Behinderte in der Stadt Leverkusen e. V. führte. Die übereinstimmenden Ziele und Zwecke beider früheren Vereine sind damit zusammengeführt und werden fortgesetzt.

- (2) Der Sitz des Vereins ist Leverkusen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Köln eingetragen.

§ 2

GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3

ZWECK DES VEREINS

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist es, in der Stadt Leverkusen psychisch kranken, behinderten und benachteiligten Menschen sowie ihren Angehörigen durch individuelle Beratung,

Betreuung und Behandlung zu helfen und im Sinne der Betroffenen eine gesellschaftliche und berufliche Eingliederung zu unterstützen und zu fördern.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Übernahme von Trägerschaften für Hilfen im Bereich:

- Beratung, Behandlung, Therapie
- Pflege und Betreuung
- Wohnen
- Tagesstruktur
- Arbeit, Beschäftigung, Qualifizierung und Rehabilitation

Der Verein arbeitet mit anderen Einrichtungen der sozialpsychiatrischen Versorgung für Leverkusener Bürger zusammen.

Der Verein ist in einem Verband der Wohlfahrtspflege in Leverkusen angeschlossen.

Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch neutral.

§ 4 SELBSTLOSE TÄTIGKEIT

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 MITTELVERWENDUNG

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 VERBOT VON BEGÜNSTIGUNGEN

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Der Verein hat ordentliche und fördernde Mitglieder.
- (2) Vereinsmitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Vorstand zu stellen. Dabei ist anzugeben, ob die Mitgliedschaft als ordentliches oder als förderndes Mitglied angestrebt wird.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet bei juristischen Personen die Mitgliederversammlung und bei natürlichen Personen der Vorstand.

Die Entscheidung über die Aufnahme bedarf in keinem Fall der Begründung.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

- (3) Ordentliches Mitglied kann grundsätzlich jede Person werden, die nicht auf die Stellung als förderndes Mitglied [Absatz (4)] beschränkt ist.

Ordentliche Mitglieder haben sämtliche Rechte, die einem Vereinsmitglied nach dem Gesetz und/oder dieser Satzung zustehen.

- (4) Nur als fördernde Mitglieder können solche Personen aufgenommen werden, die in einem wirtschaftlichen Zusammenhang mit dem Verein stehen, insbesondere solche Personen, die mit dem Verein oder dessen Organen und Beteiligungen in einem Arbeitsverhältnis stehen.

Ordentliche Mitglieder können die Stellung eines fördernden Mitgliedes erhalten, wenn sie dies beantragen.

Fördernde Mitglieder sind von dem Stimmrecht auf Mitgliederversammlungen ausgeschlossen (sog. Außerordentliche Mitglieder). Sie können zudem nicht in den Vorstand gewählt werden.

Fördernde Mitglieder haben jedoch im Übrigen das Recht zur Teilnahme an Mitgliederversammlungen, ihnen steht auch ein Rederecht auf Versammlungen zu.

§ 8 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung

satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 9 BEITRÄGE

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge in Geld. Der Mitgliedsbeitrag ist jeweils bis zum 30.6. eines Jahres zu entrichten. Die Höhe der Beiträge bestimmt die Mitgliederversammlung.

Die Höhe der Beiträge ist für ordentliche und fördernde Mitglieder gleich. Sie kann jedoch durch Beschluss der Mitgliederversammlung für ordentliche und für fördernde Mitglieder unterschiedlich festgelegt werden.

§ 10 ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§11 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere die Wahl und Abwahl des Vorstands, Entlastung des Vorstands, Entgegennahme der Berichte des Vorstandes, Wahl der Kassenprüfer/innen, Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit, Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufsfällen sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.

Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand ferner einzuberufen, wenn mindestens zwei Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied durch ein anderes Vereinsmitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Vertretung mehrerer Mitglieder durch ein bevollmächtigtes Mitglied ist unzulässig. Die Vollmacht ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.

§7 Abs. 4 der Satzung (Stimmverbot fördernder Mitglieder) bleibt unberührt.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ (drei Viertel) der anwesenden Mitglieder beschlossenen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 VORSTAND

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden, zwei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen, dem/der Schatzmeister/in und bis zu drei Beisitzern bzw. Beisitzerinnen. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder, von denen eines der/die Vorsitzende oder ein Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin sein muss, vertreten den Verein gemeinsam.

- (2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur ordentliche Mitglieder des Vereins werden.

Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.

- (4) Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte des Vereins zu führen. Der Vorstand vertritt den Verein nach außen und nach innen.

Erleidet der Verein durch das Verhalten seines Vorstandes einen Schaden, haften die Vorstandsmitglieder, wenn sie in vorsätzliche oder grob fahrlässiger Verletzung ihrer Pflichten gehandelt haben.

- (5) Der Vorstand kann die Führung der laufenden Geschäfte an einen Dritten (Vereinsgeschäftsführer) delegieren. Der Vorstand kann dazu eine Geschäftsordnung erlassen.

- (6) Der Vorstand kann Sachverständige berufen. Diese nehmen an den Vorstandssitzungen teil.

- (7) Alle Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren. Die Protokolle sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

- (8) Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

- (9) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 BEIRAT

Die Arbeit des Vorstandes kann durch einen Beirat unterstützt werden. Der Beirat wird vom Vorstand berufen.

§14 AUFLÖSUNG DES VEREINS

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die SPZ-gemeinnützige Gesellschaft zur Beratung, Betreuung und Behandlung psychisch Kranker und psychisch Behinderter mbH mit Sitz in Leverkusen (Amtsgericht Köln, HR B 49027), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.